

Vertrag über die Neugestaltung der Website

(Stand: DD. November 2026)

Zwischen Japanische Industrie- und Handelsvereinigung in Berlin e.V., Friedrichstraße 155, 10117 Berlin, Deutschland

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - und

[Firma / Name des Auftragnehmers]

[Anschrift]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Tätigkeit

Der Auftragnehmer wird ab dem Datum für den Auftraggeber folgende Tätigkeiten übernehmen: Leistungen zur Neugestaltung der Website. Maßgeblich für Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen sind ausschließlich die jeweiligen Auftragsschreiben. Der Auftragnehmer hat die Durchführung und den Ablauf seiner Leistung selbst zu organisieren. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers und ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen. Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden.

Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Gegenüber den Angestellten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kenntnissgabe, sofern sich bei der

Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder aber vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§ 2 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt die Arbeitsleistung in der Regel höchstpersönlich. Er kann sich zur Erfüllung des Auftrags auch anderer Personen bedienen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen bleibt er dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen, insbesondere auch für eine angemessene Versicherung für die Altersvorsorge wie auch zum Schutz gegen Krankheiten und den Pflegefall. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit in seinen eigenen Räumlichkeiten aus. Soweit in Einzelfällen eine betriebliche Anwesenheit erforderlich wird, stellt der Auftraggeber nach jeweiliger vorheriger Absprache die entsprechenden betrieblichen Einrichtungen zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeiten die Informationen, Hilfsmittel und Unterlagen zur Verfügung, die der Auftraggeber als erforderlich anerkannt hat.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung wird in Abhängigkeit von den jeweils zu erbringenden Leistungen gesondert festgelegt und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Die vereinbarte Vergütung ergibt sich jeweils aus dem entsprechenden Auftragsschreiben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeweils bis zum Zehnten des Folgemonats eine spezifizierte Abrechnung in Form einer Rechnung zu erstellen. Der Auftraggeber wird die Vergütung auf das im vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungsdokument angegebenen Bankkonto bis zum Ende des Monats, in dem die Rechnung empfangen wurde, überweisen.

§ 4 Aufwendungsersatz und sonstige Ansprüche

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der abgerechneten und nachgewiesenen Aufwendungen, sofern diese im jeweiligen Auftragsschreiben ausdrücklich vorgesehen oder vom Auftraggeber vorab schriftlich genehmigt worden sind, und die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung in der Ausübung seiner Tätigkeit entstehen. Bei der Geltendmachung von Kosten sind die entsprechenden Nachweise beizufügen. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Sollte der Auftraggeber auf Grund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, diesen von derlei Haftung freizustellen. Für Schäden, die durch Zeitüberschreitung des Auftragnehmers erfolgen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe des jeweils für die einzelne Leistung vereinbarten Vergütungsbetrags begrenzt. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur kostenlosen Nacharbeit und Beseitigung der von ihm verursachten Mängel.

§ 6 Fortbildungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages auf dem Gebiet seiner Tätigkeit über den aktuellen Entwicklungsstand weiterzubilden und sich über aktuelle Veränderungen auf diesem Gebiet jederzeit auf dem Laufenden zu halten.

§ 7 Konkurrenz

Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Will der Auftragnehmer allerdings für einen unmittelbaren Wettbewerber des Auftraggebers tätig werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des jeweils für die einzelne Leistung vereinbarten Vergütungsbetrags zu zahlen.

§ 8 Verschwiegenheit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck nicht verwertet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Die Parteien tragen dafür Sorge, dass Dritte, derer sie sich als Erfüllungsgehilfen bedienen, ebenfalls die Geheimhaltungspflicht beachten.

Im Falle der Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die betreffenden vertraulichen Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen sowie sämtliche Kopien hiervon unverzüglich zurückzugeben oder nach Weisung der anderen Vertragspartei ordnungsgemäß zu vernichten.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des jeweils für die einzelne Leistung vereinbarten Vergütungsbetrags vereinbart. Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Auftragnehmer nimmt die Tätigkeit Datum auf. Das vorliegende Vertragsverhältnis dient als Rahmenvertrag. Die konkreten Leistungen sowie deren Ausführungszeiträume werden jeweils durch gesonderte Bestellungen des Auftraggebers festgelegt.

Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Beendigung des Rahmenvertrags lässt die Wirksamkeit bereits erteilter Auftragsschreiben unberührt; diese sind bis zur vollständigen Durchführung abzuwickeln.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 11 Nebenabreden und salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die



JIHV BERLIN
ベルリン日本商工会

Japanische Industrie- und Handelsvereinigung in Berlin e.V.

(Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 12126B)

Friedrichstr. 155, 10117 Berlin, Germany

Tel: +49-(0)30-803-6070 Email: press@jihv-berlin.de

Website: <https://www.jihv-berlin.de>

teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 12 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Berlin, den DD.11.2026

Unterschrift

Name

Japanische Industrie- und Handelsvereinigung in Berlin e. V.

Ort, den DD.11.2026

Unterschrift

Auftragnehmer